

829 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (788 der Beilagen): I. Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg. E. G.); II. Bundesgesetz über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenexekutionsordnung — Abg. E. O.).

Die derzeit geltenden Vorschriften über die Voraussetzungen der Einbringung der öffentlichen Abgaben bedürfen dringend einer Neuregelung. Die im Bereich der Bundesabgaben vorläufig weiteranzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung verweisen nämlich vielfach auf das bürgerliche Recht und sind dabei auf das deutsche bürgerliche Recht abgestellt, passen daher nicht immer auf das a. b. G. B. Die Schaffung klarer, den Bedürfnissen des österreichischen Rechtslebens angepaßter Vorschriften ist daher vordringlich. Im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben aber sind die Vorschriften über die Einbringung der Abgaben uneinheitlich und in verschiedenen Abgabengesetzen verstreut enthalten. Die Vereinheitlichung dieser Vorschriften ist dringend geboten. Die Bundesregierung hat daher dem Nationalrat, in einer Regierungsvorlage (788 der Beilagen) vereint, die Entwürfe eines Abgabeneinhebungsgesetzes über die Voraussetzungen der Einbringung der Abgaben und einer Abgabenexekutionsordnung über das bei der Einbringung einzuhaltende Verfahren vorgelegt. Die Neuregelung soll für die Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden gelten, bedeutet daher einen wichtigen Schritt in der Vereinheitlichung der Verwaltungsvorschriften.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Beratung über die beiden Gesetzesentwürfe am 16. März 1949 durchgeführt, nachdem sich vorher sein ständiger Unterausschuß in zwei Sitzungen am 2. und 9. März 1949 mit den Entwürfen befaßt und eine Reihe von Abänderungsvorschlägen ausgearbeitet hatte.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat beschlossen, dem Nationalrat die Annahme der beiden Gesetzesentwürfe mit folgenden Änderungen vorzuschlagen:

I. Abgabeneinhebungsgesetz.

1. In § 2, letzter Satz, wird zwischen die Worte „sind“ und „der Säumniszuschlag“ eingeschaltet: „die Stundungszinsen“. Diese Einschaltung ist durch einen Zusatz in § 8, Abs. (1), notwendig geworden.

2. In § 6, Z. 1, entfallen die Worte „so weit eine solche nach den einschlägigen Vorschriften zugelassen ist“. Diese Streichung gestattet keinen Rückschluß auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Barzahlungen von Abgaben zulässig sind. Die hierüber bestehenden einschränkenden Vorschriften werden durch das Abgabeneinhebungsgesetz nicht berührt, da dieses nur regelt, wann bei den einzelnen Entrichtungsformen die Entrichtung als vollzogen gilt.

3. § 7, Abs. (1), erhält die aus dem angeschlossenen Gesetzestext ersichtliche Fassung. Die Regierungsvorlage hatte eine Reihenfolge der Verrechnung von Zahlungen des Abgabenschuldners zwingend vorgeschrieben, die auch bei einer abweichenden Weisung des Zahlers über die Verwendung seiner Zahlung zu berücksichtigen gewesen wäre. Der Finanz- und Budgetausschuß hielt es für notwendig, in erster Linie die Weisung des Zahlers für maßgebend zu erklären und anzuordnen, daß eine bestimmte Reihenfolge in der Verwendung der Zahlung nur dann eintreten soll, wenn die Befolgung der Weisung nicht möglich ist oder wenn eine Weisung überhaupt nicht erteilt worden ist. Wenn von der Weisung infolge Unmöglichkeit ihrer Befolgung abgewichen werden muß, soll der Zahler von der Art der Verrechnung verständigt werden.

4. § 8, Abs. (1), wird folgendermaßen ergänzt:

- a) Nach dem Satz „... nicht gefährdet wird“, wird eingeschaltet: „Die Zahlungserleichterung kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung einer angemessenen Verzinsung der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 2% über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechselskompte) abhängig gemacht wer-

den“. Der Finanz- und Budgetausschuß hat es für zweckmäßig erachtet, die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ermessen der Abgabenbehörde insbesondere von der Leistung von Stundungszinsen abhängig zu machen, deren Höchstausmaß bei der heutigen Bankrate von 3,5 v. H. 5,5 v. H. beträgt. Die Einführung der Möglichkeit einer Anforderung von Stundungszinsen hat die in Ziffer 1 erwähnte Einschaltung der Stundungszinsen in die Aufzählung der Nebengebühren der Abgaben notwendig gemacht.

- b) Am Schluß des Absatzes wird folgender Satz angefügt: „hiebei ist eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen zu setzen“. Bei Widerruf einer Zahlungserleichterung soll dem Abgabenschuldner eine kurz bemessene Frist zum Vollzug der durch den Widerruf notwendig gewordenen Abgabenzahlung eingeräumt werden.

5. § 9 wird folgendermaßen geändert:

- a) Abs. (2) erhält einen neuen Wortlaut, wonach das Gesuch um Stundung längstens eine Woche vor Eintritt der Fälligkeit eingereicht sein muß, während die Regierungsvorlage nur von einer Gesuchstellung vor Eintritt der Fälligkeit ohne Setzung einer Frist gesprochen hatte. Neu ist ferner, daß bei Abweisung eines rechtzeitigen Gesuches eine Nachfrist von drei Werktagen eingeräumt werden muß.

- b) In Abs. (3) hat der Finanz- und Budgetausschuß mit Mehrheit beschlossen, den Hundertsatz des Säumniszuschlages statt mit 2, mit bloß 1 v. H. festzusetzen. Ein einprozentiger Zuschlag als erste Säumnisfolge erschien angemessen. Der Antrag des Abgeordneten Horn, den Zuschlagshundertsatz mit 3 v. H. festzusetzen, wurde abgelehnt und als Minderheitsantrag angemeldet.

- c) Bei Abs. (4) hat sich die Mehrheit des Finanz- und Budgetausschusses in Zusammenhang mit der von ihr zu Abs. (3) beschlossenen Senkung von 2 auf 1 v. H. dafür entschieden, daß eine Erhöhung des Hundertsatzes auf zunächst 2 v. H. bei einer mehr als dreimonatigen Säumnis eintreten soll. Damit wird der Hundertsatz, den die Regierungsvorlage als Ausgangspunkt vorgeschlagen hatte, erst nach drei Monaten Säumnis erreicht werden. Bei mehr als halbjähriger Säumnis soll übereinstimmend mit der Regierungsvorlage eine Erhöhung des Hundertsatzes auf 4 v. H. eintreten. Der Antrag des Abgeordneten

Horn, den Wortlaut der Regierungsvorlage mit der einzigen Änderung anzunehmen, daß der Hundertsatz des Säumniszuschlages bei mehr als halbjähriger Säumnis von 4 auf 6 v. H. erhöht wird, wurde abgelehnt und als Minderheitsantrag angemeldet.

6. § 13 wird folgendermaßen geändert:

- a) Abs. (1) hat mit den Worten zu beginnen: „Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises gemäß § 12 ist die Abgabenschuldigkeit einzumahnen.“ An den Schluß des Absatzes wird folgender Satz angefügt: „Ein Nachweis der Zustellung ist nicht erforderlich.“ Die Regierungsvorlage hatte die Mahnung als Kannvorschrift vorgeschlagen, der Finanz- und Budgetausschuß hielt es für notwendig, die Mahnung für alle Fälle zwingend vorzuschreiben. Um die erhebliche Arbeit zu vermeiden, die sich ergeben müßte, wenn in jedem Fall zum Nachweis der erfolgten Mahnung ein Rückscheinbrief ausgefertigt werden muß, soll ausdrücklich bestimmt werden, daß ein Nachweis des Vollzuges der Zustellung der Mahnung nicht notwendig ist.

- b) In Abs. (3) wird nach den Worten „mindestens jedoch 1 Schilling“ angefügt: „und höchstens 200 Schilling“. Der Finanz- und Budgetausschuß hält es nicht für zweckmäßig, die Mahngebühr mit der Höhe der Abgabenschuld unbeschränkt ansteigen zu lassen, und schlägt daher ein Höchstausmaß von 200 S vor. Bei dem Mahngebührenhundertsatz von 1/2 v. H. ist der Höchstbetrag bei einer Einmahnung von 40.000 S erreicht. Er gilt auch für alle darüber hinausgehenden Mahnbeträge.

- c) In Abs. (4) entfällt der erste Satz. Die Anordnung der Regierungsvorlage, daß der Rückstandsausweis im Fall einer Mahnung erst nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ausgestellt werden darf, war auf die Bestimmung der Regierungsvorlage abgestellt, daß die Abgabenschuld eingemahnt werden kann, aber nicht eingemahnt werden muß. Der Satz ist nunmehr, da die Mahnung stets erforderlich ist, entbehrlich.

7. Zu § 14 wurden mit Mehrheit folgende Änderungen beschlossen: In Abs. (1) entfallen die Worte „(absolute Uneinbringlichkeit)“. In Abs. (2) soll der erste Satz folgendermaßen lauten: „Abgaben können ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn ihre Einziehung nach der Lage des Falles unbillig wäre.“ Der zweite Satz wird gestrichen. Der dritte Satz lautet: „Für einen Einzelfall getrof-

fene Billigkeitsmaßnahmen können bis zum Ablauf der Verjährungsfrist widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen hiezu nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben. Für Zahlungen, die hiedurch sogleich fällig werden, ist eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen zu gewähren.“ Diese Änderungen der Regierungsvorlage gehen darauf zurück, daß die Mehrheit des Finanz- und Budgetausschusses die Beibehaltung der derzeit geltenden Vorschriften der Abgabenordnung über den Erlaß aus Billigkeitsgründen für angezeigt hält.

8. § 16, Abs. (3), wird nach den Worten „ohne Bescheinigung der Gefahr“ eingeschaltet „und ohne Sicherheitsleistung“. Hiedurch werden die Vorschriften über die Sicherung von Abgaben im gerichtlichen Weg an die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Voraussetzungen der gerichtlichen Exekution zur Sicherstellung angepaßt.

II. Abgabenexekutionsordnung.

9. § 5, Abs. (3), hat folgendermaßen zu beginnen: „Die Vollstrecker haben sich bei der Durchführung der erteilten Aufträge durch Aushändigung des Vollstreckungsauftrages auszuweisen, sich innerhalb“. Es wird also, teilweise abweichend von der Regierungsvorlage, die Aushändigung des Vollstreckungsauftrages an den Abgabenschuldner als Nachweis des amtlichen Einschreitens des Vollstreckers vorgesehen.

10. In § 18, Z. 4, wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt. Die Änderung bezweckt eine klarere Fassung der Bestimmung.

11. § 26 wird folgendermaßen geändert:

- a) In Abs. (1) wird das Wort „Kosten“ durch „Barauslagen“ ersetzt. Es wird hiedurch die Übereinstimmung mit dem Abs. (5) hergestellt, wo der

Begriff der Barauslagen näher erläutert wird.

- b) In Abs. (2) wird lit. b gestrichen, lit. c wird lit. b. Dementsprechend hat es am Schluß von Abs. (2) statt „unter a bis c“ zu heißen „unter a und b“. In Abs. (3) hat lit. b zu entfallen, lit. c wird lit. b. In Abs. (4) hat es statt „Abs. (2), a und c“ zu lauten: „Abs. (2), a und b“. Der Finanz- und Budgetausschuß hält die Einführung einer vom Ausmaß der einzubringenden Abgabenschuld abhängigen „Ediktsgebühr“ für die Versteigerungskundmachung, die in der Abgabenordnung nicht vorgesehen war, um so weniger für angezeigt, als im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren für die Versteigerungskundmachung derzeit nur eine geringe feste Gebühr vorgesehen und deren Abschaffung beabsichtigt ist.

12. Der in § 37 vorgesehene Verkauf der gepfändeten Sachen hat entweder nach den Vorschriften des § 38 durch Freihandverkauf oder nach den Vorschriften der §§ 39 ff. durch öffentliche Versteigerung zu erfolgen. Dies wird hiemit auf Antrag des Abgeordneten Honner ausdrücklich festgestellt.

13. In § 55 werden in Ziffer 5 die Worte „soferne die Vollstreckung betrieben wird“ gestrichen, in § 66 wird im letzten Satz das Wort „diese“ durch „das liquidierende Organ“ ersetzt. In § 83 wird in Abs. (2), Z. 4, der Schlußsatz „Ist dies nicht zu verständigen“ gestrichen. In diesen drei Fällen handelt es sich teils um stilistische Klarstellungen, teils um Weglassung entbehrlicher Bestimmungen.

Auf Grund seiner Beratungen stellt nunmehr der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle den beiden angeschlossenen Gesetz-entwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1

Wien, am 16. März 1949.

Müllner,
Berichterstatler.

Brachmann,
Obmann.

/ 1

I.

**Bundesgesetz vom 1949
über die Voraussetzungen der Einhebung der
öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg. E. G.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die öffentlichen Abgaben des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, ferner, soweit die Einhebung durch die Bundesfinanzverwaltung erfolgt, für die Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 2. (1) Die in diesem Bundesgesetz für Abgaben getroffenen Anordnungen gelten, soweit es nicht Abweichendes bestimmt, auch für Nebenansprüche aller Art, insbesondere

für Abgabenerhöhungen,

für den Verspätungszuschlag,

für die im Besteuerungsverfahren auflaufenden Kosten und Gebühren und für die in diesem Verfahren festgesetzten Strafen,

für die Zollnachforderungen, für die nach den Zollvorschriften für entgangene Abgaben zu zahlenden Entschädigungen, für die Zollstundungszinsen und für die Kosten und Gebühren des Zollverfahrens einschließlich des Zollagergeldes,

für die im Abgabenstrafverfahren erkannten Abgabenstrafen einschließlich der an die Stelle der Einziehung tretenden Geldleistungen und für die Kosten und Gebühren des Abgabenstrafverfahrens, sowie

für die Nebengebühren der Abgaben. Nebengebühren sind die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr, die Gebühren des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens und die in diesem Verfahren auflaufenden Barauslagen.

(2) Abs. (1) gilt auch für die in § 1 bezeichneten Beiträge.

§ 3. Die Aufgaben, die dieses Bundesgesetz bei den durch die Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Abgaben und Beiträgen den Finanz- (Zoll-)ämtern, den Finanzlandesdirektionen und dem Bundesministerium für Finanzen überträgt, werden im Bereich der durch eigene Organe der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden eingehobenen Abgaben von den landesrechtlich bestimmten Behörden und Organen besorgt.

Abgabenschuldner.

§ 4. (1) Die Vorschriften über die öffentlichen Abgaben bestimmen, wer zur Entrichtung einer Abgabe verpflichtet ist (Abgabenschuldner) und wer für eine Abgabe neben dem Abgabenschuldner haftet.

(2) Für Abgabenschulden einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft haften die persönlich haftenden Gesellschafter nach abgabenrechtlichen Grundsätzen.

Fälligkeit der Abgaben.

§ 5. (1) Die Fälligkeit der Abgaben richtet sich nach den Abgabenvorschriften. Sie tritt an dem in diesen Vorschriften kalendermäßig bestimmten Zahlungstag oder an dem Tag ein, den der nach den Abgabenvorschriften erlassene Abgabebescheid als Zahlungstag bestimmt. Gestundete Abgaben werden am Tag des Ablaufes der Stundungsfrist, Abgaben, deren Zahlung in Raten bewilligt worden ist, an den für die Zahlung der einzelnen Raten bestimmten Tagen, Abgabenstrafen am Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Abgabenstrafurtheils, im Unterwerfungsverfahren am Tag der Genehmigung der Straffestsetzung fällig. Wird eine Abgabe nach diesen Bestimmungen an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

(2) Abgabenvorschriften, die die Fälligkeit einer Abgabe abweichend von den Grundsätzen des Abs. (1) regeln, bleiben unberührt.

Entrichtung der Abgaben.

§ 6. Eine Abgabe gilt als entrichtet

1. bei Barzahlung am Tag der Zahlung;
2. bei Einzahlung mit Erlagschein am Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt;
3. bei Einzahlung durch Postanweisung
 - a) wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigten Kasse bar ausbezahlt wird, am Tag der Auszahlung,
 - b) wenn der eingezahlte Betrag auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Aufgabepostamt;
4. bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;

7. bei Umbuchung oder Überrechnung einer Überzahlung auf eine andere Abgabe am Tag des Entstehens der Überzahlung.

(2) Zahlungen, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens geleistet werden, sind auf die Abgaben zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) waren. Reicht die Zahlung nicht zur Begleichung des ganzen eingemahnten (vollstreckten) Abgabebetrages aus, so sind die Grundsätze des Abs. (1) über die Reihenfolge der Verrechnung sinngemäß anzuwenden.

(4) Stehen fälligen, ihrer Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten eines Abgabenschuldners beim gleichen Finanz(Zoll)amt Guthaben aus anderen Abgaben gegenüber, so sind diese Guthaben zur Tilgung der fälligen Abgaben-

(5) Wird die Behauptung eines Abgabenschuldners, daß eine Zahlungsverpflichtung erloschen ist, vom Finanz(Zoll)amt bestritten, so hat das Finanz(Zoll)amt dem Abgabenschuldner auf Antrag einen schriftlichen Bescheid (Abrechnungsbescheid) zu erteilen.

§ 8. (1) Auf Ansuchen des Abgabenschuldners kann der Zeitpunkt der Entrichtung einer Zahlung hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Zahlung der Abgabe für den Abgabenschuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung der Abgabe durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Die Zahlungs erleichterung kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung einer angemessenen Verzinsung der ausstehenden Abgabenschuld (höchstens 2 % über der jeweiligen Rate der Oesterreichischen Nationalbank für den Wechslecompte) abhängig gemacht werden. Eine bewilligte Zahlungs erleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben; hiebei ist eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen zu setzen.

Säumniszuschlag.

(2) Ein Säumniszuschlag ist ferner nicht einzuheben, wenn die Abgabenschuldigkeit gestundet oder ihre Entrichtung in Raten bewilligt worden ist (§ 8), vorausgesetzt, daß das Ansuchen um Stundung (Ratenbewilligung) mindestens eine Woche vor Eintritt der Fälligkeit (§ 5) eingereicht, beziehungsweise der Post übergeben worden ist.

Wird einem zeitgerecht eingebrachten Stundungs-(Raten)gesuch nicht stattgegeben, so ist eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen zu setzen.

(3) Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages. Dieser wird zur Berechnung des Säumniszuschlages nach unten auf den nächsten durch zehn teilbaren Schillingbetrag abgerundet.

(4) Wenn eine Abgabenschuldigkeit nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag bezahlt wird, erhöht sich das Ausmaß des Säumniszuschlages auf 2 %; erfolgt die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines halben Jahres nach dem Fälligkeitstag, so erhöht sich das Ausmaß des Säumniszuschlages auf 4 %. War bei Ablauf der viertel(halb)jährigen Frist eine Stundungs-(Raten)bewilligung in Kraft, so tritt die Erhöhung des Zuschlages auf 2 (4) % ein, wenn die Abgabenschuldigkeit nicht in dem der Stundungsbewilligung entsprechenden Zeitpunkt bezahlt oder wenn eine Rate nicht fristgerecht abgestattet wird. Die Erhöhung des Zuschlages ist jeweils von der gemäß Abs. (3) abgerundeten Abgabenschuldigkeit zu berechnen, die in dem für den Eintritt der Erhöhung maßgebenden Zeitpunkt unberichtigt aushaftet.

(5) Der Säumniszuschlag wird an dem Tag fällig, an dem er gemäß den Abs. (1), (2) und (4) verwirkt worden ist.

(6) Das Bundesministerium für Finanzen kann gestatten, daß von der Einhebung eines Säumniszuschlages bei geringfügigen Abgabenschuldigkeiten und in den Fällen abgesehen wird, in denen die Säumnis entschuldbar erscheint. Das Bundesministerium für Finanzen kann ferner bestimmen, daß die Einhebung eines Säumniszuschlages zu unterbleiben hat, wenn der Abgabenschuldner nur ausnahmsweise säumig ist und die Zahlung spätestens am fünften Tag nach dem Fälligkeitstag geleistet wird.

(7) Bei den von den Finanzämtern eingehobenen Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden und bei den von den Finanzämtern eingehobenen Beiträgen an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist der Säumniszuschlag eine Einnahme des Bundes.

Verspätungszuschlag.

§ 10. (1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahrer, kann das Finanzamt einen Zuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe auferlegen. Das Finanzamt hat die Anforderung des Zuschlages zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Verspätung entschuldbar erscheint.

(2) Ist nach den Abgabenvorschriften zugleich mit der Einreichung einer Abgabenerklärung die Abgabe zu entrichten, so hindert die bei nicht zeitgerechter Zahlung eintretende Verwirkung des Säumniszuschlages (§ 9) nicht die Anforderung eines Verspätungszuschlages gemäß Abs. (1).

Vollstreckbarkeit der Abgaben.

§ 11. (1) Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag (§ 5) bezahlt werden, sind vollstreckbar, soweit nicht Stundung gewährt oder die Entrichtung in Raten bewilligt worden ist (§ 8). Die Einreichung eines Ansuchens um Stundung oder um Bewilligung von Raten [§ 8, Abs. (1)] oder um Abschreibung [§ 14, Abs. (2)] ist für den Eintritt der Vollstreckbarkeit ohne Bedeutung, doch kann die Behörde [§§ 8, Abs. (2), und 14, Abs. (5)] dem Ansuchen aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(2) Bei gestundeten Abgabenschuldigkeiten tritt die Vollstreckbarkeit mit dem Ablauf der Stundungsfrist ein. Wird eine Rate nicht zeitgerecht entrichtet, so wird mit dem Ablauf des Fälligkeitstages dieser Rate die ganze noch nicht bezahlte Abgabenschuld vollstreckbar (Terminverlust). Bei Widerruf einer Zahlungserleichterung [§ 8, Abs. (1)] oder einer Abschreibung [§ 14, Abs. (2)] tritt die Vollstreckbarkeit am Tag des Widerrufs ein.

Rückstandsausweis.

§ 12. (1) Als Grundlage für die Einbringung [Exekutionstitel gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. , über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabensexekutionsordnung — Abg. E. O.)] ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen, der Namen und Anschrift des Abgabenschuldners, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabengattungen und nach Jahren, bei Abgabenstrafen die Höhe der Strafe, die Nebengebühren (§ 2) und den Vermerk zu enthalten hat, daß die Abgabenschuld (Abgabenstrafe) vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel, § 11).

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann Anordnungen über die Abrundung der in die Rückstandsausweise aufzunehmenden Abgabebeträge erlassen und gestatten, daß bei geringfügigen Abgabebeträgen von der Ausstellung eines Rückstandsausweises abgesehen wird.

Mahnung.

§ 13. (1) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises gemäß § 12 ist die Abgabenschuldigkeit einzumahnen. Die Mahnung ist durch das Finanzamt in der Regel im Postweg zu bewirken. Wenn dadurch Kosten erspart werden oder Zustellungsschwierigkeiten begegnet wird, kann die Mahnung durch Boten erfolgen. Sie wird durch Zustellung (Aushändigung) eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabenschuldner aufgefordert wird, die Abgabenschuld samt Nebengebühren (§ 2) binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung ist nicht erforderlich.

(2) Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden (§ 6, Z. 5), gilt der Postauftrag als Mahnung.

(3) Für die Mahnung [Abs. (1) und (2)] ist eine Mahngebühr zu entrichten. Sie beträgt bei einem eingemahnten Abgabebetrag (ohne Nebengebühren) bis zu 100 Schilling einschließlich 1%, von dem Mehrbetrag $\frac{1}{2}\%$, mindestens jedoch 1 Schilling und höchstens 200 Schilling. Die Mahngebühr ist nach unten auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag abzurunden. Sie wird im Fall des Abs. (1) mit der Zustellung (Aushändigung) des Mahnschreibens, bei Postversand ohne Zustellnachweis am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, im Fall des Abs. (2) mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

(4) Die Mahngebühr ist in den Rückstandsausweis aufzunehmen.

Abschreibung der Abgaben; Aussetzung der Einbringung.

§ 14. (1) Abgaben können von Amts wegen abgeschrieben werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden sind und keine Aussicht besteht, daß die Einbringung in einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen wird.

(2) Abgaben können ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn ihre Einziehung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Für einen Einzelfall getroffene Billigkeitsmaßnahmen können bis zum Ablauf der Verjährungsfrist widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen hiezu nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben. Für Zahlungen, die hiedurch sogleich fällig werden, ist eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen zu gewähren.

(3) Die Einbringung einer Abgabe kann von Amts wegen ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie in einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden. Die Einbringung einer Abgabe kann von Amts wegen auch ausgesetzt werden, wenn die Kosten der Einbringung außer allem Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen.

(4) Der Anspruch der abgabenberechtigten Körperschaft aus abgeschriebenen Abgabebeträgen [Abs. (1) und (2)] erlischt mit dem Vollzug der Abschreibung. Wird eine Abschreibung widerrufen, so lebt der abgeschriebene Abgabeananspruch mit dem Tag des Widerrufs wieder auf. Der Anspruch aus einer Abgabe, deren Einbringung ausgesetzt worden ist [Abs. (3)], erlischt erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist [§ 15, Abs. (1)]. Bis dahin ist die Vollstreckung wieder aufzunehmen, wenn wegen einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Abgabenschuldner die Möglichkeit besteht,

daß Einbringungsmaßnahmen zu einem Erfolg führen werden, oder wenn angenommen werden kann, daß die Kosten der Einbringung in angemessenem Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen werden.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen trifft die näheren Anordnungen zur Durchführung der Abs. (1) bis (4). Soweit es sich hiebei um die Erlassung allgemeiner Richtlinien über die Voraussetzungen einer Abschreibung gemäß Abs. (2) handelt, die sich auch auf von der Bundesfinanzverwaltung eingehobene Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden beziehen, ist vorerst die Stellungnahme der Landesregierungen einzuholen. Die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden allgemeinen Richtlinien über die Voraussetzungen einer Abschreibung gemäß Abs. (2) bleiben bis zu einer Änderung im Sinn der vorstehenden Vorschriften in Geltung.

(6) Die Abschreibung bereits entrichteter Abgabebeträge aus Billigkeitsgründen [Abs. (2)] ist dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

Verjährung fälliger Abgaben.

§ 15. (1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§ 5).

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Geltendmachung des Anspruches gegen den Abgabenschuldner gerichtete Handlung, wie durch Zustellung einer Mahnung [§ 13, Abs. (1) und (2)], durch Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist [Stundung, Ratenbewilligung, § 8, Abs. (1)] unterbrochen.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte Mahnung zugestellt, der letzte Vollstreckungsschritt vollzogen oder die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

(4) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, findet § 1483 a. b. G. B. Anwendung. Sind sie durch bürgerliche Eintragung gesichert, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Pfandrechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht geltend gemacht werden.

(5) Die Bestimmung des § 1456 a. b. G. B., nach der Schuldigkeiten aus Hoheitsrechten (Regalien) nicht verjähren können, bleibt unberührt.

Sicherung der Abgaben.

§ 16. (1) Das Finanzamt kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe knüpfen, noch bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht und vollstreckbar geworden ist (§ 11), einen Sicherstellungsauftrag

erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Das Gleiche gilt sinngemäß nach Einleitung eines Abgabenstrafverfahrens für die Sicherstellung des voraussichtlichen Ausmaßes der zu verhängenden Geldstrafe. Der Sicherstellungsschuldner kann durch Erlag eines vom Finanzamt zu bestimmenden Betrages die Aufhebung der Sicherstellungsanordnung und der zur Vollziehung der Sicherung vorgenommenen Maßnahmen erwirken.

(2) Der Sicherstellungsauftrag [Abs. (1)] hat Namen und Anschrift des Abgabenschuldners und die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld (Abgabenstrafe) anzugeben. Er hat ferner die Gründe anzuführen, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe (Abgabenstrafe) ergibt, und den Vermerk zu enthalten, daß die Sicherstellung sofort in Vollzug gesetzt werden kann. Der Sicherstellungsauftrag hat schließlich den Betrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Sicherstellungsschuldner die Aufhebung der Sicherstellungsanordnung und der zu ihrer Vollziehung vorgenommenen Maßnahmen erwirken kann. Gegen den Sicherstellungsauftrag ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (§ 17).

(3) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages [Abs. (1)] hat das Gericht auf Antrag des Finanzamtes ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabebetrag (Abgabenstrafbetrag) bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Die Zustimmung des Sicherstellungsauftrages kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung erfolgen.

Rechtsmittel.

§ 17. Für Rechtsmittel gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergehenden Bescheide und Verfügungen und für die Berechnung der in diesem Bundesgesetz geregelten Fristen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, B. G. Bl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz — Abg.R.G.).

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die Verjährungsfrist des § 15, Abs. (1), findet auch auf die Einforderung der Abgabebeträge Anwendung, die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes fällig geworden sind und bei denen die Verjährungsfrist nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen war.

§ 19. (1) Die Bestimmungen über Zollstundung [§ 91 des durch das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, wieder in Kraft gesetzten Zollgesetzes vom 13. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250] und die Bestimmungen über

den Zollerlaß aus Billigkeitsgründen (§ 95 des Zollgesetzes) bleiben unberührt.

(2) Die §§ 90, Abs. (1), und 93, Abs. (4), des Zollgesetzes werden aufgehoben.

(3) Bestimmungen, nach denen bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Beiträgen an öffentliche Fonds Verzugszinsen zu entrichten sind, werden aufgehoben.

§ 20. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben

1. die nach dem 13. März 1938 eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften über die Einhebung und Verjährung der Abgaben, insbesondere

a) die §§ 99, 122 bis 130 und 168, Abs. (2), der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161;

b) § 131 der Abgabenordnung, soweit er sich auf die Einbringung fälliger Abgaben bezieht;

c) die §§ 143 bis 149 der Abgabenordnung, soweit sie die Verjährung des Rechtes zur Einforderung fälliger Abgabebeträge regeln;

d) das Steuersäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1271;

e) § 20 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 925;

f) § 20 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202;

g) die Stundungsordnung vom 29. Jänner 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 75, in der durch die Verordnungen vom 17. August, 26. September und 21. Dezember 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 811, 917 und 1238, geänderten Fassung, soweit sie nicht bereits für den Bereich der Zölle durch das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, aufgehoben worden ist;

2. die landesrechtlichen Vorschriften, die bei den durch eigene Organe der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden eingehobenen Abgaben dieser Körperschaften die Voraussetzungen für deren Einhebung und die Verjährung des Rechtes zur Einforderung fälliger Abgaben regeln.

§ 21. (1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 bis 20 dieses Bundesgesetzes wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen bestimmt.

(2) Die Durchführungsvorschriften können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens in dem gemäß Abs. (1) durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Justiz betraut.

II.

Bundesgesetz vom 1949 über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabensexekutions- ordnung — Abg. E. O.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Einbringung der öffentlichen Abgaben und Beiträge im Sinn der §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. , über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg. E. G.).

§ 2. Die Abgaben des Bundes, die durch die Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden sowie die durch die Bundesfinanzverwaltung eingehobenen Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden im finanzbehördlichen oder im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren eingebracht.

§ 3. (1) Eine Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen, auf grundbücherlich nicht sicher gestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen kann im finanzbehördlichen oder im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Bei allen übrigen Vollstreckungsarten ist nur ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren zulässig. Die Führung eines solchen Verfahrens schließt die gleichzeitige Führung eines finanzbehördlichen oder gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens gemäß Abs. (1) nicht aus. Das Offenbarungsverfahren obliegt nur den Gerichten.

II. HAUPTSTÜCK.

Finanzbehördliches Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren.

I. TEIL.

Vollstreckung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Exekutionstitel.

§ 4. Als Exekutionstitel für die Vollstreckung von Abgabensprüchen kommen die über Abgaben ausgestellten Rückstandsausweise in Betracht.

Durchführung der Vollstreckung.

§ 5. (1) Vollstreckungsbehörde erster Instanz ist das Finanzamt. Örtlich zuständig ist in der Regel das Amt, dem die Einhebung der Abgabe obliegt, es kann jedoch das Amt, in dessen Amtsbereich die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist, um deren Durchführung ersuchen. Zölle sind auf Ersuchen der Zolldienststellen durch das nach dem Wohnsitz des Abgabenschuldners zuständige Finanzamt einzubringen. Vollstreckungsbehörde zweiter Instanz ist die dem vollstreckenden Finanzamt übergeordnete Finanzlandesdirektion.

(2) Das Finanzamt hat die Vollstreckung von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen; es bedient sich hierbei der Vollstrecker.

(3) Die Vollstrecker haben sich bei Durchführung der erteilten Aufträge durch Aushändigung des Vollstreckungsauftrages auszuweisen, sich innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Fall vom Finanzamt gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.

(4) Die Vollstrecker sind berechtigt, die durch die Vollstreckung zu erzwingenden Zahlungen und sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen und über das Empfangene zu quittieren.

§ 6. (1) Der Vollstrecker ist befugt, soweit es der Zweck der Vollstreckung erheischt, die Wohnung des Abgabenschuldners, dessen Behältnisse und, wenn nötig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die von ihm getragenen Kleider zu durchsuchen. Verschlussene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse darf er zum Zwecke der Vollstreckung eröffnen lassen. Falls jedoch weder der Abgabenschuldner noch eine zu seiner Familie gehörige oder eine von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind den vorerwähnten Vollstreckungshandlungen zwei vertrauenswürdige, großjährige Personen als Zeugen beizuziehen.

(2) Der Vollstrecker kann behufs Beseitigung eines ihm entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen.

§ 7. (1) Soweit erforderlich, können im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren mehrere der in § 3, Abs. (1), genannten Vollstreckungsarten gleichzeitig angewendet werden.

(2) Die Vollstreckung darf nicht in weiterem Umfange vollzogen werden, als es zur Verwirklichung des Anspruches notwendig ist.

(3) Auf die bis zur Befriedigung voraussichtlich noch erwachsenden Kosten ist Bedacht zu nehmen.

(4) Die Verfügungen des Vollstreckungsverfahrens können, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, schon vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (§ 22) in Vollzug gesetzt werden.

§ 8. (1) Die gesetzlichen Vorschriften, zufolge deren gewisse Sachen dem Verkehr überhaupt entzogen oder in Ansehung der Veräußerung und des Eigentumserwerbs Beschränkungen unterworfen sind, behalten auch für das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren ihre Geltung.

(2) Ebenso bleiben die gesetzlichen Vorschriften sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Vereinbarungen unberührt, wodurch gewisse Sachen und Forderungen der Vollstreckung wegen Geldforderungen oder einem zugunsten von Geldforderungen stattfindenden Sicherungsverfahren ganz entzogen oder derlei Vollstreckungs- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden.

(3) Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Vollstreckung nur in Ansehung solcher Vermögensbestandteile durchgeführt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahren öffentlichen Interessen zur Befriedigung verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandteile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen.

(4) In das Eigentum einer unter staatlicher Aufsicht stehenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt dürfen Vollstreckungshandlungen, welche geeignet wären, die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehres zu stören, nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und unter den von dieser Behörde im Interesse des öffentlichen Verkehres für notwendig befundenen Einschränkungen vorgenommen werden.

(5) Auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe von Dampfschiffahrt-, Flußüberfuhr-, Telegraphen-, Telephonunternehmungen und öffentlichen Lagerhäusern gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Material findet eine abgesonderte Vollstreckung nicht statt.

(6) Die von Lottokollektanten für Rechnung des Bundes eingehobenen Gelder können zugunsten von Ansprüchen, die wider den Lottokollektanten gerichtet sind, weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Unzulässigkeit der Vollstreckung auf Lotto-

gewinnte und Gewinnte der Klassenlotterie bleiben unberührt.

§ 9. (1) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Vollstreckungshandlungen nur in dringlichen Fällen mit Erlaubnis des Vorstandes des Finanzamtes oder seines Vertreters vorgenommen werden.

(2) Die Verfügung, durch die die Erlaubnis erteilt wird, ist dem Abgabenschuldner auf Verlangen bei der Vollstreckungshandlung in schriftlichen Fassung vorzuweisen.

(3) Die Erteilung dieser Erlaubnis kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 10. In der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person können Vollstreckungshandlungen nur mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vorgenommen werden.

§ 11. Alle an einer Vollstreckungshandlung Beteiligten können bei der Vornahme anwesend sein. Personen, welche die Vollstreckungshandlung stören oder sich unangemessen betragen, können vom Vollstrecker entfernt werden.

Einwendungen gegen den Anspruch.

§ 12. (1) Gegen den Anspruch können im Zuge des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Tatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Exekutionstitels eingetreten sind.

(2) Die Einwendungen sind bei jenem Finanzamt anzubringen, von welchem der Exekutionstitel ausgegangen ist.

(3) Alle Einwendungen, die der Abgabenschuldner zur Zeit der Antragstellung vorzubringen imstande war, müssen bei sonstigem Ausschuß gleichzeitig geltend gemacht werden.

(4) Wenn den Einwendungen rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Vollstreckung einzustellen.

Einwendungen gegen die Durchführung der Vollstreckung.

§ 13. (1) Wenn der Abgabenschuldner bestreitet, daß die Vollstreckbarkeit eingetreten ist oder wenn er behauptet, daß das Finanzamt auf die Einleitung der Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, so hat er seine bezüglichen Einwendungen beim Finanzamt (§ 12, Abs. (2)) geltend zu machen.

(2) Die Bestimmungen des § 12, Abs. (3) und (4), finden sinngemäß Anwendung.

Widerspruch Dritter.

§ 14. (1) Gegen die Vollstreckung kann auch von einer dritten Person Widerspruch erhoben

werden, wenn dieselbe an einem durch die Vollstreckung betroffenen Gegenstande oder an einem Teile eines solchen ein Recht behauptet, welches die Vornahme der Vollstreckung unzulässig machen würde.

(2) Wird einem solchen Widerspruch nicht vom Finanzamt dadurch Rechnung getragen, daß es die Vollstreckung auf den vom Widerspruch betroffenen Gegenstand einstellt, so ist der Widerspruch bei Gericht mittels Klage geltend zu machen; die Klage kann zugleich gegen die Republik Österreich und gegen den Abgabenschuldner gerichtet werden, welche in diesem Falle als Streitgenossen zu behandeln sind.

(3) Für die Klage ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teil befinden, an welchen die behaupteten Rechte bestehen sollen.

(4) Wenn der Klage rechtskräftig stattgegeben wird, ist die Vollstreckung einzustellen.

(5) Die Bewilligung der Aufschiebung obliegt diesfalls dem Gericht (§ 44 E. O.).

Berichtigung des Exekutionstitels.

§ 15. (1) Auf Antrag des Abgabenschuldners kann der Exekutionstitel (§ 4) wegen offenkundiger Unrichtigkeiten berichtigt werden.

(2) Eine gesetzwidrig oder irrtümlich erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist vom Finanzamt, das den Exekutionstitel ausgestellt hat, von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners aufzuheben. Mit diesem Antrag kann der Antrag auf Einstellung oder Aufschiebung der Vollstreckung verbunden werden.

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Vollstreckung.

§ 16. Außer in den in den §§ 12 bis 14 angeführten Fällen ist die Vollstreckung unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Vollstreckungsakte auf Antrag oder vom Amts wegen einzustellen

1. wenn der ihr zugrunde liegende Exekutionstitel durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben wurde;

2. wenn die Vollstreckung auf Sachen oder Forderungen geführt wird, die nach den geltenden Vorschriften der Vollstreckung überhaupt oder einer abgesonderten Vollstreckung entzogen sind;

3. wenn die Vollstreckung gegen eine Gemeinde oder eine als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt gemäß § 8, Abs. (3), für unzulässig erklärt wurde;

4. wenn die Vollstreckung aus anderen Gründen durch rechtskräftige Entscheidung für unzulässig erklärt wurde;

5. wenn das Finanzamt auf den Vollzug der bewilligten Vollstreckung überhaupt oder für eine einstweilen noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat oder wenn es von der Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens abgestanden ist;

6. wenn sich nicht erwarten läßt, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Vollstreckung einen die Kosten dieser Vollstreckung übersteigenden Ertrag ergeben wird;

7. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde.

§ 17. (1) Treten die in den §§ 12 bis 16 bezeichneten Einstellungsgründe nur hinsichtlich einzelner der in Vollstreckung gezogenen Gegenstände oder eines Teiles des vollstreckbaren Anspruches ein, so hat statt der Einstellung eine verhältnismäßige Einschränkung stattzufinden.

(2) Außerdem ist die Vollstreckung einzuschränken, wenn sie in größerem Umfange vollzogen wurde, als zur Erzielung vollständiger Befriedigung notwendig ist.

§ 18. Die Aufschiebung der Vollstreckung kann auf Antrag bewilligt werden

1. wenn die Aufhebung des über den Abgabenschuldner ausgestellten Exekutionstitels beantragt wird;

2. wenn in bezug auf einen der im § 4 angeführten Exekutionstitel die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt wird;

3. wenn gemäß § 16 die Einstellung beantragt wird;

4. wenn gemäß §§ 12 oder 13 Einwendungen erhoben werden;

5. wenn gegen einen Vorgang des Vollstreckungsvollzuges Beschwerde geführt wird und die für die Entscheidung darüber erforderlichen Erhebungen nicht unverzüglich stattfinden können;

6. wenn ein Antrag gemäß § 15 eingebracht wurde;

7. wenn nach Beginn des Vollzuges der Vollstreckung ein Ansuchen um Stundung (Ratenbewilligung) eingebracht wird [§ 8 des Bundesgesetzes vom 1949, B. G. Bl. Nr. 00, über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg.E.G.)].

§ 19. (1) Bei Aufschiebung der Vollstreckung bleiben, sofern das Finanzamt nicht etwas anderes anordnet, alle Vollstreckungsakte einstweilen bestehen, welche zur Zeit des Ansuchens um Aufschiebung bereits in Vollzug gesetzt waren.

(2) Die Bewilligung der Aufschiebung hat zu unterbleiben, wenn die Vollstreckung begonnen oder fortgeführt werden kann, ohne daß dies für denjenigen, der die Aufschiebung verlangt, mit der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteiles verbunden wäre.

(3) Bei Bewilligung der Aufschiebung hat das Finanzamt anzugeben, für wie lange die Vollstreckung aufgeschoben sein soll.

§ 20. Der Vollstrecker hat auch ohne vorgängige Weisung des Finanzamtes mit der Durchführung der Vollstreckung innezuhalten, wenn ihm dargetan wird, daß nach Entstehung des Exekutionstitels die Abgabenschuld befriedigt, Stundung bewilligt oder von der Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens abgestanden wurde.

Verfahren.

§ 21. (1) Über die durch den Vollstrecker vorgenommenen Vollstreckungshandlungen ist von demselben eine kurze Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Aufnahme, die Namen des Abgabenschuldners und der bei der Vollstreckungshandlung anwesenden beteiligten Personen, den Gegenstand und eine Angabe der wesentlichen Vorgänge zu enthalten. Insbesondere ist jede bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung vom Abgabenschuldner oder für denselben geleistete Zahlung in der Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist vom Vollstrecker zu unterschreiben.

§ 22. Für die Berechnung der Fristen, für das Rechtsmittelverfahren, für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, B. G. Bl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz — Abg.R.G.).

Bekanntmachung durch Edikt.

§ 23. (1) In allen Fällen, in welchen die Verständigung durch Edikt zu geschehen hat, ist dieses an der Amtstafel des Finanzamtes anzuschlagen und durch ein- oder mehrmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Nach Ermessen des Finanzamtes kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag verfügt werden, daß

1. das Edikt auch noch in anderen inländischen oder in ausländischen Zeitungen veröffentlicht werde,

2. oder, namentlich bei geringerem Werte der Exekutionsobjekte, die Verlautbarung durch die Zeitung ganz unterbleibe und an deren Statt die Verlautbarung durch das Amtsblatt des Bezirkes oder durch Anheftung an die für öffentliche Kundmachungen bestimmte Stelle derjenigen Gemeinde zu erfolgen habe, in deren Gebiete die Gegenstände sich befinden oder die Vollstreckung geführt wird, oder daß die Verlautbarung in dieser Gemeinde in sonst ortsüblicher Weise geschehe.

(3) Der Abgabenschuldner kann verlangen, daß mit der vom Finanzamt angeordneten Bekanntmachung auf seine Kosten auch andere der in Abs. (1) und (2) angegebenen Verlautbarungsarten verbunden werden.

Aufforderungen und Mitteilungen bei einer Vollstreckungshandlung.

§ 24. (1) Die bei einer Vollstreckungshandlung vorkommenden Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen ergehen, falls nicht in diesem Bundesgesetz etwas anders bestimmt ist, mündlich.

(2) Aufforderungen und Mitteilungen, welche wegen Abwesenheit der Person, an welche sie zu richten sind, nicht mündlich geschehen können, sind schriftlich zuzustellen. Die Befolgung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift (§ 21) zu bemerken.

Akteneinsicht.

§ 25. Der Abgabenschuldner kann Einsicht in die das Vollstreckungsverfahren betreffenden Akten begehren und auf seine Kosten von einzelnen Aktenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen vom Vorstand des Finanzamtes gestattet werden, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen und nicht die Bestimmungen über die Wahrung des Steuergeheimnisses entgegenstehen. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Aktenstücke dem Vollstrecker nicht entzogen werden.

Gebühren und Auslagenersätze.

§ 26. (1) Der Abgabenschuldner hat alle Gebühren und die zur Rechtsverwirklichung notwendigen Barauslagen des Vollstreckungsverfahrens zu erstatten.

(2) Die Gebühren des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens betragen in Hundertteilen des einzubringenden Betrages für die

- a) Vornahme der Pfändung (Pfändungsgebühr) bis zu 100 S einschließlich $1\frac{1}{2}\%$, von dem Mehrbetrag $\frac{3}{4}\%$;
- b) Durchführung der Feilbietung oder freiwilligen Veräußerung (Versteigerungsgebühr) bis zu 100 S einschließlich 2% , von dem Mehrbetrag 1% .

Das Mindestmaß der Gebühren unter a und b beträgt je 1 S. Die Gebühren sind nach unten auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag abzurunden.

(3) Es werden fällig

- a) die Pfändungsgebühr mit der Durchführung der Amtshandlung;

b) die Feilbietungsgebühr mit der Durchführung der Amtshandlung.

(4) Die in Abs. (2), a und b, genannten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung erfolglos verlief oder nur deshalb unterblieb, weil der Abgabenschuldner die Schuld erst unmittelbar vor Beginn der Amtshandlung an den Vollstrecker bezahlt hat.

(5) Außer den im Abs. (2) angeführten Gebühren hat der Abgabenschuldner die durch die Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Barauslagen zu ersetzen, die erforderlichenfalls durch Bescheid unter Festsetzung einer Zahlungsfrist anzufordern sind, soweit sie nicht unmittelbar aus einem Verkaufserlös beglichen werden (§ 51). Zu den Barauslagen zählen auch die Entlohnung der bei der Durchführung des Vollstreckungsverfahrens verwendeten Hilfspersonen, wie Schätzleute und Verwahrer, ferner bei Durchführung der Versteigerung in einer öffentlichen Versteigerungsanstalt (§ 43, Abs. (2)) die dieser Anstalt zukommenden Gebühren und Kostenersätze.

II. Abschnitt.

Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen.

§ 27. Die Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

Unpfändbare Sachen.

§ 28. Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Vollstreckung nicht geführt werden. Bei einer Vollstreckung auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

§ 29. Der Vollstreckung sind ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, die Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Abgabenschuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind, sowie Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalte des Abgabenschuldners gebraucht werden, wenn ohneweiters ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Werte außer allem Verhältnis steht;

2. die für den Abgabenschuldner und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Abgabenschuldners zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräten, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Abgabenschuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Abgabenschuldner im Falle eines Notstandes aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährt wurden;

5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Künstlern sowie bei anderen Personen, welche einen geistigen Beruf persönlich ausüben oder sich auf einen solchen vorbereiten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Vorbereitung und Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie die anständige Kleidung, desgleichen bei öffentlichen Sicherheitsorganen alle zur Vernehmung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;

6. bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Hand- und Fabrikarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Abgabenschuldners bis zum Höchstwerte von 1000 S;

7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Vollstreckung ganz oder teilweise entzogen sind, derjenige Teilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Vollstreckung nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Abgabenschuldner anlässlich eines Notstandes (Z. 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonds gewährten rückzahlbaren Vorschusse herrührt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Abgabenschuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

11. der Ehering des Abgabenschuldners, Briefe und andere Schriften des Abgabenschuldners und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen;

13. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige

Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Abgabenschuldners und seiner Familie bestimmt sind;

14. die zur Bekämpfung einer Krankheit aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährten Arzneien, Apparate, Nahrungsmittel und sonstigen Gegenstände.

§ 30. (1) Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297 a. b. G. B.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Vollstreckung gezogen werden.

(2) Auf das Bergwerkszubehör und das Zubehör von Schiffen und Flößen findet eine abgeordnete Vollstreckung nicht statt.

Pfändung.

§ 31. (1) Die Pfändung der in der Gewahrsame des Abgabenschuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollstrecker dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).

(2) In das Protokoll ist die Erklärung aufzunehmen, daß die verzeichneten Gegenstände zugunsten der vollstreckbaren Abgabeforderung in Pfändung genommen wurden. Die Abgabeforderung ist im Protokolle nach Kapital und Nebengebühren unter Bezugnahme auf den Exekutionstitel anzugeben. Die Pfändung kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme stattfinden; ziffermäßige Angabe der vom Abgabenschuldner zu leistenden Nebengebühren ist nicht notwendig.

(3) Behaupten dritte Personen bei der Pfändung an den im Protokolle verzeichneten Sachen solche Rechte, welche die Vornahme der Vollstreckung unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokoll anzumerken.

(4) Von dem Vollzuge der Pfändung ist der Abgabenschuldner in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß er bei der Pfändung anwesend oder vertreten war oder daß ihm eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes unverweilt zugestellt wird (§ 42, Abs. (2)).

(5) Das Pfändungsprotokoll ist dem Finanzamt vorzulegen.

§ 32. (1) Durch die Pfändung wird für die vollstreckbare Abgabeforderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokoll verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen erworben.

(2) Die Pfändung von körperlichen Sachen, welche bereits zugunsten einer anderen vollstreckbaren Abgabeforderung pfandweise verzeichnet und beschrieben sind, geschieht durch Anmerkung auf dem vorhandenen Pfändungsprotokoll. Wird ausschließlich die Pfändung körperlicher Sachen begehrt, die bereits gepfändet sind, so kann die Anmerkung ohne neuerliche Erhebungen vollzogen werden.

Geltendmachung von Pfand- und Vorzugsrechten Dritter.

§ 33. (1) Der Pfändung kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, wegen eines ihm zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen. Er kann jedoch schon vor Fälligkeit der Forderung, für die das Pfand- oder Vorzugsrecht besteht, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der fraglichen Sache mittels Klage geltend machen. Im Falle der Erhebung der Klage wider die Republik Österreich und den Abgabenschuldner sind diese als Streitgenossen zu behandeln.

(2) Wenn die Sache vor rechtskräftiger Entscheidung über die Klage im Vollstreckungsweg verkauft wird und der klägerische Anspruch genügend bescheinigt ist, kann auf Antrag vom Gerichte die einstweilige Hinterlegung des Erlöses angeordnet werden.

Verwahrung.

§ 34. (1) Gepfändete leicht mitnehmbare Gegenstände sind vom Vollstrecker in Verwahrung zu nehmen und beim Finanzamt zu erlegen. Andere Gegenstände sind in der Gewahrsame des Abgabenschuldners zu belassen, wenn aber die Einbringung der Abgabe dadurch gefährdet erscheint, einem geeigneten Verwahrer zu übergeben.

(2) Die Kosten der Verwahrung sind einstweilen von der Republik Österreich zu tragen.

(3) Werden die gepfändeten beweglichen körperlichen Sachen nicht in Verwahrung genommen, so ist die Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.

(4) Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Abgabenschuldners bestellt wurde, ist dieser unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beantragt werden.

(5) Gepfändete Geldsorten sind immer abzunehmen. Für die Berechnung des Wertes von Münzen und ausländischen Geldzeichen ist der von der Nationalbank amtlich notierte Kurs des Pfändungstages maßgebend.

§ 35. Die gleichen Vorschriften gelten für die Pfändung und Verwahrung der beweglichen körperlichen Sachen des Abgabenschuldners, die sich in der Gewahrsame der Republik Österreich oder einer zu deren Herausgabe bereiten dritten Person befinden.

Einschränkung der Pfändung.

§ 36. Hat die Republik Österreich eine bewegliche körperliche Sache des Abgabenschuldners in ihrer Gewahrsame, an der ihr ein Pfandrecht

oder ein Zurückbehaltungsrecht für die zu vollstreckende Abgabeforderung zusteht, so kann der Abgabenschuldner, soweit diese Forderung durch die Sache gedeckt ist, beim Finanzamt die Einschränkung der Pfändung auf diese Sache beantragen. Besteht das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zugleich für eine andere Forderung, so ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn auch diese Forderung durch die Sache gedeckt ist.

V e r k a u f.

§ 37. (1) Die gepfändeten Sachen sind zu verkaufen.

(2) Solange das Verkaufsverfahren im Gange ist, kann ein besonderes Verkaufsverfahren in Ansehung derselben Sachen nicht mehr eingeleitet werden.

(3) Wird der Verkauf zugunsten weiterer vollstreckbarer Abgaben in Ansehung der gleichen Sachen angeordnet, so wird das Verkaufsverfahren für diese so geführt, wie wenn es zu ihren Gunsten eingeleitet worden wäre.

§ 38. (1) Gepfändete Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmäklers mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen.

(2) Andere Gegenstände, die an dem Orte, wo sie sich befinden, einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis durch die Vermittlung eines Handelsmäklers oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch den Vollstrecker aus freier Hand zu verkaufen.

(3) Besteht für Gegenstände von der Art der gepfändeten Sachen an dem Orte, wo sie sich befinden, kein Börsen- oder Marktpreis, so kann das Finanzamt nach Einvernehmung des Abgabenschuldners verfügen, daß die Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand und mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis an einen anderen Ort gesendet werden, an welchem sich eine Börse oder ein Markt für Gegenstände dieser Art befindet, oder daß sie daselbst ohne Übersendung durch Vermittlung eines Handelsmäklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis aus freier Hand verkauft werden. Die Übersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Abgabenschuldners.

(4) Die Übersendung oder die Veräußerung mittels Auftrag an einen Handelsmäkler kann vom Finanzamt nach Einvernehmung des Abgabenschuldners auch dann verfügt werden, wenn sich für Sachen der bezeichneten Art an einem bestimmten anderen Orte bessere Gelegenheit zu einem vorteilhaften Verkaufe aus freier Hand darbietet.

(5) Bei Anordnung eines Verkaufes aus freier Hand hat das Finanzamt den Preis, unter welchen bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden darf, und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher der Verkauf zu bewirken ist. Mangels solcher Preisbestimmung ist in dem Falle, als der Verkauf zum Börsen- oder Marktpreise angeordnet wurde, dem Berichte über den Verkauf ein amtlicher Nachweis über den Börsen- oder Marktpreis des Verkaufstages und über die etwa bezahlte Mäklergebühr und sonstigen Auslagen beizuschließen.

(6) Lautet ein Wertpapier auf Namen, so ist der Vollstrecker zu ermächtigen, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zwecke der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit an Stelle des Abgabenschuldners abzugeben.

(7) Die Bestimmung des § 367 a. b. G. B. über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht wurden, gilt auch in Ansehung des durch einen Handelsmäkler, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch den Vollstrecker aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes sowie in Ansehung der Übertragung des Eigentums.

§ 39. (1) Alle übrigen gepfändeten Gegenstände sind, sofern sie dem Verkaufe überhaupt unterliegen, öffentlich zu versteigern.

(2) Auch Gegenstände, deren Verkauf aus freier Hand gemäß § 38 angeordnet wurde, sind im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, wenn sie innerhalb drei Wochen nach Erteilung des Verkaufsauftrages aus freier Hand nicht verkauft werden.

§ 40. (1) Wenn sich jemand spätestens acht Tage vor dem Versteigerungstermin unter gleichzeitiger Leistung einer Sicherheit in der Höhe von mindestens einem Viertel des Schätzwertes bereit erklärt, die gepfändeten Sachen im ganzen oder größere Partien derselben um einen Preis zu übernehmen, welcher ihren Schätzwert um mindestens ein Viertel übersteigt, und nebst den etwaigen Schätzungskosten auch alle bisher aufgelaufenen, dem Abgabenschuldner zur Last fallenden Kosten des Vollstreckungsverfahrens (§ 26) ohne Anrechnung auf den Übernahme Preis zu tragen, so kann das Finanzamt diesem Antrage nach Einvernehmung des Abgabenschuldners stattgeben, wenn diejenigen Personen zustimmen, die ein Pfandrecht an den zu versteigernden Gegenständen erworben haben, deren Forderung aber durch den Übernahme Preis nicht unzweifelhaft vollständig gedeckt wird.

(2) Das Verkaufsverfahren kann aufgeschoben werden. Nach Bezahlung des Übernahme Preises ist die Versteigerung einzustellen.

(3) Bei Saumsal in der Bezahlung des Übernahme-preises ist das aufgeschobene Versteigerungsverfahren von Amts wegen wieder aufzunehmen; die geleistete Sicherheit verfällt und ist wie ein Verkaufserlös zu behandeln.

§ 41. Zwischen der Pfändung und Versteigerung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Vor Ablauf dieser Frist darf nur dann zum Verkaufe geschritten werden, wenn Sachen gepfändet wurden, die ihrer Beschaffenheit nach bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterliegen, wenn die gepfändeten Sachen bei Aufschub des Verkaufes beträchtlich an Wert verlieren würden, oder wenn die längere Aufbewahrung des Pfandstückes unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§ 42. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt, sofern nicht das Finanzamt etwas anderes verfügt, der Vollstrecker. Die Bekanntmachung der Versteigerung hat mittels Ediktes zu geschehen. Im Edikt sind nebst der Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung die zu versteigernden Sachen ihrer Gattung nach zu bezeichnen und zu bemerken, ob und wo dieselben vor der Versteigerung besichtigt werden können.

(2) Von der Anberaumung des Versteigerungstermins ist der Abgabenschuldner durch Zustimmung einer Ausfertigung des Ediktes zu verständigen. Die Verständigung kann unterbleiben, soweit dem Abgabenschuldner der Versteigerungstermin bereits bei der Vornahme der Pfändung bekanntgegeben wurde; die Kenntnissnahme ist zu bestätigen.

§ 43. (1) Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn nicht das Finanzamt von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners anordnet, daß die Gegenstände an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen, u. dgl. zulässig.

(2) Durch Verordnung können besondere Einrichtungen behufs Vornahme von Versteigerungen in öffentlichen Versteigerungsanstalten getroffen werden.

§ 44. (1) Die Versteigerung wird durch den Vollstrecker vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beigezogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

(2) Kostbarkeiten, Warenlager und andere Gegenstände, deren Schätzung bei der Versteigerung selbst untunlich ist, hat der Vollstrecker schon vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen.

(3) Gelangen lediglich Gegenstände zur Versteigerung, welche bereits im Sinne des vorstehenden Absatzes abgeschätzt sind, so ist die Versteigerung ohne Beiziehung eines Sachverständigen abzuhalten.

(4) Die Person des Sachverständigen wird vom Finanzamt bestimmt.

§ 45. (1) Bei der Versteigerung sind die Pfandstücke einzeln oder, wenn größere Mengen gleichartiger Gegenstände zum Verkaufe gelangen, auch partienweise unter Angabe des Schätzungswertes (Ausrufspreis) auszubieten.

(2) Die Zuziehung eines Ausrufers kann unterbleiben.

(3) Ein Vadium haben die Bieter nicht zu erlegen.

(4) Anbote, die nicht wenigstens die Hälfte des Ausrufspreises erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden. Das Finanzamt kann vor dem Versteigerungstermine auch einen die Hälfte des Ausrufspreises übersteigenden Betrag als geringstes Gebot feststellen.

(5) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerte zugeschlagen werden.

(6) Der Vollstrecker, der die Versteigerung leitet, hat den Ausrufspreis und bei Gold- und Silbersachen überdies den Metallwert bekanntzugeben.

§ 46. (1) Der Abgabenschuldner ist vom Bieten im eigenen und im fremden Namen ausgeschlossen. Vertreter des Abgabenschuldners sind zum Bieten nicht zugelassen. Gleiches gilt von dem den Termin leitenden Vollstrecker.

(2) Jeder Bieter, dessen Anbot zugelassen wurde, bleibt an dasselbe gebunden, bis ein höheres Anbot abgegeben wird. Durch Einstellung des Verfahrens wird der Bieter von seiner Verpflichtung frei.

§ 47. (1) Die Versteigerung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Hierauf wird zum Bieten aufgefordert.

(2) Die Aufforderung zum Bieten darf erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als Beginn des Termines festgesetzten Zeit erfolgen.

(3) Die Versteigerung ist fortzusetzen, so lange höhere Anbote abgegeben werden. Auf Verlangen eines oder mehrerer Bieter kann eine kurze Überlegungsfrist bewilligt werden.

(4) Der den Termin leitende Vollstrecker hat das letzte Anbot noch einmal vernehmlich bekannt zu machen.

§ 48. (1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird.

(2) Die zu versteigernden Gegenstände werden nur gegen Barzahlung verkauft und müssen vom Meistbietenden sofort übernommen werden. Der Ersteher hat wegen eines Mangels der veräußerten Sachen keinen Anspruch auf Gewährleistung.

(3) Hat der Ersteher den Kaufpreis nicht bis zum Schlusse der Versteigerung [Abs. (4)] erlegt, so ist die ihm zugeschlagene Sache im selben Termine neuerlich auszubieten. Der Meistbietende wird bei dieser neuerlichen Versteigerung zu einem Anbote nicht zugelassen; er haftet für einen etwaigen Ausfall, ohne den Mehrerlös beanspruchen zu können. Der Ausfall ist durch Bescheid des Finanzamtes festzusetzen. Dieser Bescheid kann nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vollstreckt werden.

(4) Der Schluß der Versteigerung ist zu verkünden. Die Versteigerung wird auch geschlossen, sobald der erzielte Erlös zur Befriedigung hinreicht.

§ 49. Über den Versteigerungstermin ist ein Protokoll aufzunehmen; es hat insbesondere den Namen des Vollstreckers sowie die Zeit des Beginnes des Termines, der Aufforderung zur Abgabe von Anboten und des Schlusses der Versteigerung zu enthalten. Außerdem sind nebst den Ausrufspreisen die erzielten Meistbote und die Käufer anzugeben.

§ 50. (1) Das Finanzamt kann, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteile gereicht, auf Antrag des Abgabenschuldners oder von Amts wegen anordnen, daß die gepfändeten Sachen, die nicht zu den im § 38 bezeichneten Gegenständen gehören und hinsichtlich deren auch kein Übernahmsantrag nach § 40 vorliegt, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden; doch muß der Antrag spätestens drei Tage vor dem Versteigerungstermin gestellt werden. Der Verkauf aus freier Hand darf überdies nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung und bei Zusicherung des namhaft gemachten Käufers, den bestimmten Kaufpreis zu bezahlen, angeordnet werden. Wird die Sicherheit erlegt, so ist der Versteigerungstermin abzusetzen. Hinsichtlich der Sicherheitsleistung sind die Bestimmungen des § 40 sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Finanzamt kann weiters von Amts wegen oder auf Antrag anordnen, daß Sachen, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erreicht wurde, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden. Jedoch darf bei dieser Verwertung nicht unter die Hälfte des Schätzungswertes und bei Gold- und

Silbersachen, falls der Metallwert höher ist, nicht unter diesen herabgegangen werden.

(3) Durch Verordnung können besondere Einrichtungen behufs Verwertung von Pfandstücken getroffen werden, für die bei der Versteigerung ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wurde.

(4) Das Finanzamt kann auf Antrag oder von Amts wegen verfügen, daß Pfandgegenstände geringeren Wertes ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Versteigerung bei einer gegen einen anderen Abgabenschuldner anberaumten und bekanntgemachten Versteigerung versteigert werden.

Verwendung des Verkaufserlöses.

§ 51. (1) Aus dem bei der Versteigerung erzielten Erlöse, einschließlich der gemäß § 40 oder § 50 verfallenen Sicherheit, hat der Vollstreckter den nach Abzug der Versteigerungs- und Schätzungskosten erübrigenden Betrag dem Finanzamt zu übergeben.

(2) Das Finanzamt hat zunächst die Gebühren und Kosten des finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens (§ 26) zu berichtigen und den Rest auf die Abgabensfordernung zu verrechnen; hierüber ist dem Abgabenschuldner ein Bescheid zuzustellen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß für die Verwendung eines auf andere Art erzielten Erlöses.

(4) Dritte können ihr besseres Recht nur im Wege der Klage geltend machen.

Ausschluß von Rechtsmitteln.

§ 52. Gegen Bescheide und Verfügungen, durch welche die Verwahrung gepfändeter Gegenstände, deren Schätzung vor dem Versteigerungstermine, die Übersendung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes oder die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, ferner gegen den Bescheid, welcher den Versteigerungstermin bestimmt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

III. Abschnitt.

Vollstreckung auf grundbücherlich nicht sicher gestellte Geldforderungen.

Arbeitseinkommen.

§ 53. (1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende

Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Abgabenschuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfasst alle Vergütungen, die dem Abgabenschuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

Dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Bezüge.

§ 54. Die für das Arbeitseinkommen erlassenen Vorschriften gelten auch für die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

1. Bezüge, die ein Dienstnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;

2. Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

Unpfändbare Bezüge.

§ 55. Unpfändbar sind

1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;

2. die für die Dauer einesurlaubes über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, sowie die diesen Bezügen gesetzlich gleichgestellten, aus Anlaß einesurlaubes gewährten besonderen Zuwendungen, ferner Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Zulagen für langjährige Dienstleistungen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

3. Aufwandsentschädigungen und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen und ähnliche, durch Verordnung zu bezeichnende Bezüge, soweit sie durch Gesetz oder Kollektivvertrag (Tarifordnung), durch Arbeitsordnung oder durch Dienstordnung (§ 200 des Allgemeinen Berggesetzes) festgesetzt sind oder den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;

4. Weihnachtzuwendungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 450 S;

5. Heirats- und Geburtsbeihilfen;

6. aus Anlaß von Kriegsbeschädigungen Zuerkannte Zulagen;

7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;

8. Sterbe- und Gnadenbezüge.

Bedingt pfändbare Bezüge.

§ 56. (1) Unpfändbar sind ferner

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;

2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;

3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Ausgedings (Auszugs)vertrages bezieht;

4. fortlaufende Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Abgabenschuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen.

§ 57. (1) Arbeitseinkommen unterliegt nicht der Pfändung bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten in Höhe von 400 S monatlich, bei Auszahlung für Wochen in Höhe von 90 S wöchentlich, bei Auszahlung für Tage in Höhe von 13 S täglich und, soweit es diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrags.

(2) Gewährt der Abgabenschuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder einem unehelichen Kind Unterhalt, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel, mindestens um 45 S monatlich, 11 S wöchentlich, 1,50 S täglich, höchstens um 150 S monatlich, 36 S wöchentlich, 6 S täglich. Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrags darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrags bis zu 300 S monatlich (70 S wöchentlich, 10 S täglich) und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrags nicht übersteigen.

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens.

§ 58. Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 55 entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar

auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Abgabenschuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen können durch Verordnung Beträge gleichgestellt werden, die der Abgabenschuldner zur Erfüllung ähnlicher Verpflichtungen laufend aufzubringen hat.

2. Mehrere Arbeitseinkommen sind bei der Pfändung zusammenzurechnen. Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Abgabenschuldners bildet.

3. Erhält der Abgabenschuldner neben seinem in Geld zahlbaren Einkommen auch Naturalleistungen, so sind Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. In diesem Fall ist der in Geld zahlbare Betrag insoweit pfändbar, als der nach § 57 unpfändbare Teil des Gesamteinkommens durch den Wert der dem Abgabenschuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist.

4. Das der Pfändung unterliegende Arbeitseinkommen des Abgabenschuldners ist für die Berechnung des pfändbaren Teils bei Auszahlung für Monate auf einen durch 2 S, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 0'50 S und bei Auszahlung für Tage auf einen durch 0'10 S teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

5. Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der im § 6 der Lohnpfändungsverordnung bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind auf die Unterhaltsansprüche zunächst die gemäß § 6 der Pfändung in erweitertem Umfang unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen. Die Verrechnung nimmt auf Antrag eines Beteiligten das Vollstreckungsgericht vor. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts nicht zugestellt ist, nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse Abtretungen und sonstige Verfügungen mit befreiender Wirkung leisten.

Pfändungsschutz in Ausnahmefällen.

§ 59. Das Finanzamt kann dem Abgabenschuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen des § 57 pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ausnahmsweise einen Teil belassen, wenn dies mit Rücksicht

- a) auf besondere Bedürfnisse des Abgabenschuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder
- b) auf besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Abgabenschuldners geboten ist.

Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen.

§ 60. Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Finanzamt auf Antrag des Abgabenschuldners den Pfändungsbescheid entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Abgabenschuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbescheides mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbescheid zugestellt wird.

Mittelbares Arbeitseinkommen.

§ 61. (1) Hat sich der Empfänger der vom Abgabenschuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Abgabenschuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schudtitels gegen den Abgabenschuldner gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Abgabenschuldner zustände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Abgabenschuldners umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Der Pfändungsbescheid ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Abgabenschuldner zuzustellen.

(2) Leistet der Abgabenschuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art der Arbeits- oder Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten, Rücksicht zu nehmen.

Sonderfälle.

§ 62. (1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Finanzamt dem Abgabenschuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Abgabenschuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem

Abgabenschuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Finanzamtes verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände.

(2) Die Vorschriften des Abs. (1) gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit bleiben unberührt.

§ 63. Ansprüche auf den Pflichtteil oder auf Schmerzensgeld, soweit sie nicht durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, sowie Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.

Zwingendes Recht.

§ 64. (1) Die Anwendung der in den §§ 53 bis 63 angeführten Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Abgabenschuldner und der Republik Österreich getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Aufrechnung gegen den der Vollstreckung entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Vollstreckung unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhang stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schade absichtlich zugefügt wurde.

(4) Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die in § 63 bezeichneten Ansprüche auf den Pflichtteil und auf Schmerzensgeld.

(5) Ein Übereinkommen, wodurch einer Forderung bei ihrer Begründung oder später die Eigenschaft einer Forderung anderer Art beigelegt wird, um sie ganz oder teilweise der Vollstreckung oder der Veranschlagung bei Berechnung des der Vollstreckung unterliegenden Teiles von Gesamtbezügen zu entziehen, ist ohne rechtliche Wirkung.

Pfändung.

§ 65. (1) Die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners erfolgt mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfän-

dung dadurch, daß das Finanzamt dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

(2) Sowohl dem Drittschuldner wie dem Abgabenschuldner ist hiebei mitzuteilen, daß die Republik Österreich an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Die Zustellung des Zahlungsverbots ist zu eigenen Händen vorzunehmen.

(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot anfechten.

(5) Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand kann in Verwahrung genommen werden.

§ 66. Wird auf eine Geldforderung Vollstreckung geführt, die dem Abgabenschuldner wider die Republik Österreich oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Abgabenschuldner gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Inwiefern das liquidierende Organ infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Abgabenschuldner vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 67. (1) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie von Forderungen aus nicht indossablen Schecks, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen und aus Einlagebüchern von Banken, Spar- und Vorschußkassen sowie aus Lebensversicherungspolizzen, die auf den Inhaber oder Überbringer lauten, wird dadurch bewirkt, daß der Vollstrecker diese Papiere zufolge Auftrages des Finanzamtes unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolls an sich nimmt und beim Finanzamt erlegt.

(2) Für eine spätere Pfändung derselben Forderung gilt die Bestimmung des § 32.

(3) Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstige Handlungen zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den in Abs. (1) bezeichneten Papieren sind, ins solange das Papier beim Finanzamt erliegt, zufolge Ermächtigung des Finanzamtes durch den Vollstrecker an

Stelle des Abgabenschuldners vorzunehmen. Die Ermächtigung, solche Handlungen mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen, kann dem Vollstrecker von Amts wegen oder auf Antrag des Abgabenschuldners erteilt werden.

(4) Insbesondere kann der Vollstrecker vom Finanzamt, falls Gefahr im Verzuge ist, ermächtigt werden, die fällige Forderung aus einem derartigen beim Finanzamt erliegenden Papier einzuziehen. Die eingehenden Beträge sind beim Finanzamt zu hinterlegen; das für die Republik Österreich an der Forderung begründete Pfandrecht erstreckt sich auf diese Forderungseingänge.

(5) Wenn die Einklagung der Forderung zur Unterbrechung der Verjährung oder zur Vermeidung sonstiger Nachteile nötig erscheint, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das die Vollstreckung führende Finanzamt liegt, auf dessen Antrag zu diesem Zweck einen Kurator zu bestellen.

§ 68. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen.

(2) Durch Pfändung eines Dienst Einkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Abgabenschuldner infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Dienst Einkommen unter den der Vollstreckung unterliegenden Betrag, erreicht es aber innerhalb von fünf Jahren wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechtes auch auf die erhöhten Bezüge.

§ 69. (1) Wird zu verschiedenen Zeiten die Pfändung derselben Forderung erwirkt, so ist für die Beurteilung der Priorität der hiedurch erworbenen Rechte bei Forderungen aus den im § 67 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Papier vom Vollstrecker in Verwahrung genommen oder die spätere Pfändung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle anmerkt wurde.

(2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zugunsten der einzelnen Forderungen erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen an die Republik Österreich oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds an die Behörde gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Abs. (1) bezeichneten Papiere gleichzeitig zugunsten mehrerer Forderungen oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen.

§ 70. (1) Das Finanzamt kann dem Drittschuldner auftragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;

3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben;

4. ob und wegen welcher Ansprüche zugunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe;

5. ob und von welchem Gläubiger sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei.

(2) Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung sowie aus einer wesentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekannt zu geben.

(3) Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen von der Republik Österreich zu tragen. Sie gelten als Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen finden bei Vollstreckung auf Forderungen, welche dem Abgabenschuldner gegen die Republik Österreich oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds zustehen, keine Anwendung.

Überweisung.

§ 71. (1) Die gepfändete Geldforderung ist der Republik Österreich nach Maßgabe des für sie begründeten Pfandrechtes unter Bedachtnahme auf § 73 zur Einziehung zu überweisen. Wenn an den Drittschuldner ein Auftrag im Sinne des § 70 erging, ist mit der Überweisung bis zum Ablaufe der Äußerungsfrist zu warten.

(2) Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrage der gepfändeten Forderung zulässig. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

(3) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des Überweisungsbescheides an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papieres. Diese Übertragungserklärung ist vom Finanzamt oder im dessen Auftrag vom Vollstrecker abzugeben.

(4) Der Abgabenschuldner hat die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben.

§ 72. (1) Wird die zur Einziehung überwiesene Forderung auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist der Drittschuldner befugt und auf Begehren eines Überweisungsgläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten einer dieser Personen beim Exekutionsgericht unter Bedachtnahme auf § 80, Abs. (6), in Ermangelung eines solchen bei Gericht zu hinterlegen (§ 1425 a. b. G. B.).

(2) Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Prozeßgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.

§ 73. (1) Die Überweisung zur Einziehung ermächtigt die Republik Österreich, namens des Abgabenschuldners vom Drittschuldner die Einrichtung des im Überweisungsbescheid bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes notwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung des Abgabenanspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Abgabenschuldners einzuklagen und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. Der Überweisungsbescheid ermächtigt jedoch die Republik Österreich nicht, auf Rechnung des Abgabenschuldners über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner seine Schuld zu erlassen oder die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen.

(2) Einwendungen, welche aus den zwischen der Republik Österreich und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der Klage nicht entgegengesetzt werden.

(3) Eine vom Abgabenschuldner vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Überweisung begründeten Befugnisse der Republik Österreich und insbesondere auf deren Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Einfluß.

(4) Durch die Zahlung des Drittschuldners wird die Forderung bis zur Höhe des nach Maßgabe des Pfandrechtes gebührenden Betrages getilgt.

(5) Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an den Überweisungsgläubiger geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

(6) Die dem Drittschuldner erteilten Zahlungsbestätigungen haben dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Abgabenschuldner selbst ausgegangen wären.

§ 74. (1) Die Republik Österreich, die die überwiesene Forderung einklagt, hat dem Abgabenschuldner, wenn dessen Wohnort bekannt und im Inlande befindlich ist, gerichtlich den Streit zu verkünden.

(2) Die Verzögerung der Beitreibung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung sowie die Unterlassung der Streitverkündung macht den Überweisungsgläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, für allen dem Abgabenschuldner sowie den übrigen auf dieselbe Forderung Vollstreckung führenden Gläubigern dadurch verursachten Schaden haftbar.

IV. Abschnitt.

Vollstreckung auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

Pfändung.

§ 75. (1) Die Pfändung von Ansprüchen des Abgabenschuldners, welche die Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 65 bis 67.

(2) Auf die weiteren Vollstreckungsschritte haben die Vorschriften der §§ 69 ff. unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Beitreibung.

§ 76. (1) Wurde ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zur Einziehung überwiesen, so hat der Drittschuldner nach Fälligkeit des Anspruches die Sache dem Vollstrecker herauszugeben.

(2) Auf die Verwertung der geleisteten Sache finden die Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen Anwendung.

(3) Für die Verwendung des Verkaufserlöses gilt § 51 sinngemäß.

(4) § 72 gilt auch in bezug auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

Ausschluß von Rechtsmitteln.

§ 77. (1) Ein Rechtsmittel ist unstatthaft gegen Bescheide, welche

1. dem Abgabenschuldner nach der Pfändung die Verfügung über das gepfändete Recht und das für die gepfändete Forderung bestellte Pfand untersagen (§ 65, Abs. (1) und (5));

2. dem Drittschuldner die Abgabe einer Erklärung nach § 70 auftragen.

(2) In betreff der Beschlüsse, durch welche die Verwahrung von Gegenständen angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, gelten die Bestimmungen des § 52.

II. TEIL.

Sicherung.

§ 78. (1) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages (§ 16 des Bundesgesetzes vom

1949, B:G.BI. Nr. , über die Voraussetzungen der Einhebung von Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg. E. G.)) kann zur Sicherung von Abgaben und Abgabenstrafen schon vor Eintritt der Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist die Vornahme von Vollstreckungshandlungen angeordnet werden.

(2) Zur Sicherung kann nur die Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen und die Pfändung grundbücherlich nicht sichergestellter Geldforderungen und von Ansprüchen auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen vorgenommen werden.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des I. Teiles sinngemäß anzuwenden. Das Bundesministerium für Finanzen kann hinsichtlich der Gebühren und Kosten des Sicherstellungsverfahrens von den Grundsätzen des § 26 abweichende Anordnungen über die Voraussetzungen des Eintrittes der Zahlungspflicht treffen.

III. TEIL.

Zusammentreffen einer finanzbehördlichen mit einer gerichtlichen Vollstreckung.

I. Abschnitt.

Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen.

§ 79. (1) Die Pfändung erfolgt durch das Finanzamt oder das Gericht getrennt nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(2) Das Finanzamt hat von der Zustellung des gerichtlichen Versteigerungsediktes oder eines anderen, eine bestimmte Verwertungsart anordnenden gerichtlichen Beschlusses an das Verwertungsverfahren, soweit es die gleichen Sachen erfaßt, dem Gericht zu überlassen.

(3) Finanzbehördliche Pfandrechte sind in dem im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren begründeten Rang bei der Verwendung des Ver-

kaufserlöses durch das Gericht auf Anmelden zu berücksichtigen. Das Finanzamt hat einen Verkaufserlös zu Gericht zu erlegen, wenn an dem verkauften Gegenstand ein gerichtliches Pfandrecht begründet war; die Verteilung obliegt dem Gerichte.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. (1) bis (3) werden durch Verordnung getroffen.

II. Abschnitt.

Vollstreckung auf grundbücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

§ 80. (1) Die Pfändung erfolgt durch das Finanzamt oder das Gericht getrennt nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(2) Insoweit eine Forderung zur Einziehung einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.

(3) Jeder Gläubiger, für den die Forderung gepfändet ist, kann auf seine Kosten einem Rechtsstreit des Überweisungsgläubigers gegen den Drittschuldner als Nebenintervenient beitreten. Die Entscheidung, welche in diesem Rechtsstreit über die in der Klage geltend gemachte Forderung gefällt wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam, zu deren Gunsten die Pfändung der Forderung erfolgt.

(4) Im Falle der Verzögerung der Beitreibung kann überdies jeder andere auf dieselbe Forderung Exekution führende Gläubiger den Antrag stellen, daß die Überweisung der Forderung an den säumigen Gläubiger aufgehoben und behufs Einziehung der gepfändeten Forderung vom Exekutionsgerichte ein Kurator bestellt werde. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen, dem die Forderung überwiesen wurde.

(5) Von Amts wegen oder auf Antrag kann zur Einziehung der Forderung ein Kurator vom Exekutionsgerichte bestellt werden, wenn dieselbe Forderung nach Teilbeträgen verschiedenen Gläubigern zur Einziehung überwiesen wird und sich diese über die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 315 E. O.

(6) Erlegt der Drittschuldner den Betrag zu Gericht (§ 307 E. O.), so sind finanzbehördliche Pfandrechte in dem im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren begründeten Rang bei der Verteilung durch das Gericht auf Anmelden zu berücksichtigen.

§ 81. Wurde gemäß § 76 eine an den Vollstrecker herausgegebene bewegliche körperliche Sache verwertet, so findet § 79, Abs. (2) und (3), Anwendung.

§ 82. Die näheren Bestimmungen zu den §§ 80 und 81 werden durch Verordnung getroffen.

IV. TEIL.

Vollstreckung und Sicherung der nicht durch Finanzämter eingehobenen Landes- und Gemeindeabgaben.

§ 83. (1) Für die Vollstreckung und Sicherung der Abgaben der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die durch eigene Organe dieser Körperschaften eingehoben werden, und für das Zusammentreffen der zugunsten dieser Abgaben geführten Vollstreckungen mit gerichtlichen Vollstreckungen sind die Vorschriften des I. bis III. Teiles dieses Hauptstückes sinngemäß anzuwenden.

(2) Es gelten hiebei die folgenden Abweichungen:

1. Betreibender Gläubiger ist die abgabenberechtigte Körperschaft.

2. Vollstreckungsbehörde ist die nach den besonderen Vorschriften mit der Vollstreckung betraute Behörde; sie kann die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen.

3. Die in Z. 2 bezeichnete Behörde hat die Aufgaben zu besorgen, die nach dem I. bis III. Teil dieses Hauptstückes den Finanzämtern obliegen. Vollstreckungsbehörde zweiter Instanz ist die der Vollstreckungsbehörde (Z. 2) im Instanzenzug vorgesetzte Behörde.

4. Die in § 79, Abs. (2), dem Finanzamt auferlegte Verpflichtung, das Verwertungsverfahren dem Gericht zu überlassen, trifft die in Z. 2 bezeichnete Vollstreckungsbehörde.

5. Als Exekutionstitel kommen neben den in § 4 genannten Rückstandsausweisen auch noch Zahlungsaufträge in Betracht, die mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind.

6. Die zugunsten mehrerer Abgabengläubiger [Abs. (1)] bei der gleichen Vollstreckungshandlung begründeten Pfandrechte stehen im Rang einander gleich. Die Kosten der Verwahrung sind von allen Abgabengläubigern nach dem Verhältnis ihrer vollstreckbaren Abgabensforderungen zu tragen. Ein Verkaufserlös ist nach dem Rang der Pfandrechte zu verwenden.

III. HAUPTSTÜCK.

Zusammentreffen mehrerer nichtgerichtlicher Vollstreckungen.

I. TEIL.

Allgemeine Grundsätze.

§ 84. Trifft eine finanzbehördliche Vollstreckung im Sinn des I. und II. Teiles des II. Hauptstückes mit einer anderen nichtgerichtlichen Vollstreckung zusammen, so gelten die folgenden Bestimmungen.

II. TEIL.

Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen.

§ 85. (1) Die Pfändung erfolgt durch das Finanzamt oder die andere nichtgerichtliche Vollstreckungsbehörde getrennt nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(2) Soweit das Finanzamt und die andere Vollstreckungsbehörde [Abs. (1)] nicht eine andere Vereinbarung treffen, führt jene Vollstreckungsbehörde die Verwertung durch, die das Verwertungsverfahren als erste angeordnet hat.

(3) Bei der Verwendung des Verkaufserlöses durch das Finanzamt [die andere Vollstreckungsbehörde, Abs. (1)] sind die Pfandrechte in dem im Vollstreckungsverfahren begründeten Rang zu berücksichtigen.

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. (1) bis (3) werden durch Verordnung getroffen.

III. TEIL.

Vollstreckung auf grundbücherlich nicht sicher-gestellte Geldforderungen und auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

§ 86. (1) Die Pfändung erfolgt durch das Finanzamt oder die andere Vollstreckungsbehörde [§ 85, Abs. (1)] getrennt nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(2) Insoweit eine Forderung zur Einziehung einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Überweisung an einen anderen Gläubiger unstatthaft.

(3) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. (1) und (2) werden durch Verordnung getroffen.

IV. HAUPTSTÜCK.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 87. Die Verwertung steuerpflichtiger Erzeugnisse und zollpflichtiger Waren, die für eine Abgabenschuld (für den Zoll) haften, hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Verwertung gepfändeter beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen. § 90, Abs. (2), des Zollgesetzes bleibt unberührt.

§ 88. Die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes anhängigen Vollstreckungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes weiter zu führen.

§ 89. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben

1. die nach dem 13. März 1938 eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren zur Einbringung und Sicherung von Abgaben, insbesondere

a) die §§ 325 bis 380 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches R. G. Bl. I S. 161; .

- b) die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 259, in der durch Artikel XVI, § 2, der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Deutsches R. G. Bl. I S. 1205, und durch die Verordnungen vom 22. November 1924, Deutsches R. G. Bl. I S. 755, vom 5. November 1925, Deutsches R. G. Bl. I S. 387, und vom 12. Juli 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 385, geänderten Fassung;
 - c) die Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923, Reichsministerialblatt S. 595.
 - d) die Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung vom 31. Oktober 1932, Reichsministerialblatt S. 696.
- 2.¹ die landesrechtlichen Vorschriften, die bei den durch eigene Organe der Länder, der Stadt Wien, der Gemeindeverbände und der Gemeinden eingehobenen Abgaben dieser Körperschaften

das bei der Einbringung und Sicherung einzuhaltende Verfahren regeln.

(2) Soweit die das Abgabenstrafverfahren regelnden Vorschriften der Abgabenordnung auf Bestimmungen Bezug nehmen, die gemäß Abs. (1), Z. 1, aufgehoben werden, sind die an deren Stelle tretenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes künftig auch im Abgabenstrafverfahren anzuwenden.

§ 90. (1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 1 bis 89 dieses Bundesgesetzes wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen bestimmt.

(2) Die Durchführungsvorschriften können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens in dem gemäß Abs. (1) durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

§ 91. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Justiz betraut.

/ 2

Minderheitsantrag

zu I: Abgabeneinhebungsgesetz.

1. § 9, Abs. (3), hat zu lauten: „(3) Der Säumniszuschlag beträgt 3 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages. Dieser wird zur Berechnung des Säumniszuschlages nach unten auf des nächsten durch zehn teilbaren Schillingbetrag abgerundet.“

2. § 9, Abs. (4), hat zu lauten: „(4) Wenn eine Abgabenschuldigkeit nicht bis zum Ablauf eines halben Jahres nach dem Fälligkeitstag bezahlt wird, erhöht sich das Ausmaß des Säumniszuschlages auf 6 %. War bei Ablauf der halb-

jährigen Frist eine Stundungs(Raten)bewilligung in Kraft, so tritt die Erhöhung des Zuschlages auf 6 % ein, wenn die Abgabenschuldigkeit nicht in dem der Stundungsbewilligung entsprechenden Zeitpunkt bezahlt oder wenn eine Rate nicht fristgerecht abgestattet wird. Die Erhöhung des Zuschlages ist jeweils von der gemäß Abs. (3) abgerundeten Abgabenschuldigkeit zu berechnen, die in dem für den Eintritt der Erhöhung maßgebenden Zeitpunkt unberichtigt aushaftet.“

Horn Dr. Häuslmayer Ferdinanda Floßmann